

BESCHLUSS NR. EX-02-2 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 7. November 2002

über die elektronische Anmeldung von Gemeinschaftsmarken

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke, nachstehend als „Durchführungsverordnung“ bezeichnet, insbesondere deren Regel 82 Absatz 4 und Regel 91 Absatz 2,

in der Erwägung, dass das Amt die elektronische Anmeldung von Gemeinschaftsmarken über das Internet ermöglichen wird,

in der Erwägung, dass die technischen Einzelheiten dieses elektronischen Anmeldesystems festzulegen sind,

in der Erwägung, dass die elektronische Anmeldung aus einem vom Anmelder ausgefüllten und über das Internet dem Amt übermittelten elektronischen Formular besteht,

in der Erwägung, dass die Wiedergabe der Marke und andere Unterlagen, wie etwa Zeitrang- oder Prioritätsunterlagen, als Anhänge zu dieser elektronischen Mitteilung eingereicht werden können,

in der Erwägung, dass die für derartige Anhänge zulässigen Datenformate festzulegen sind,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1
Elektronische Anmeldung von Gemeinschaftsmarken

- (1) Ab dem 12. November 2002 können Gemeinschaftsmarkenanmeldungen elektronisch über das Internet eingereicht werden.
- (2) Die Anmeldung über das Internet erfolgt durch Übersenden des ausgefüllten

Gemeinschaftsmarken-Anmeldeformulars über das Internet, das über die Webseite des Amtes unter folgender Adresse abrufbar ist: <http://service.oami.eu.int/forms/ctmapplication>.

(3) Die Anmeldung kann gemäß Artikel 4 Anhänge enthalten.

Artikel 2

Sammelanmeldungen

Das Amt ermöglicht die Anmeldung von Gemeinschaftsmarken über das Internet durch die Übermittlung der Daten in einer anderen Form als durch die Übersendung eines elektronischen Anmeldeformulars gemäß Artikel 1 und zu einer anderen als der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Adresse unter bestimmten technischen Bedingungen, die mit jedem betroffenen Anmelder zu vereinbaren sind, wenn dies zweckdienlich ist, um das Einreichen einer größeren Anzahl von Anmeldungen effizienter zu gestalten.

Artikel 3

Eingangsdatum

Eine elektronisch über das Internet eingereichte Gemeinschaftsmarkenanmeldung gilt an dem Tag als beim Amt eingegangen, an dem die Daten von dem elektronischen Datenverarbeitungssystem des Amtes erhalten wurden, vorausgesetzt, sie können vom Amt bearbeitet werden.

Artikel 4

Anhänge

(1) Mit Ausnahme der Wiedergabe der Marke dürfen keine im Formular anzugebenden Angaben in Form eines Anhangs übermittelt werden.

(2) Beansprucht der Anmelder keine besondere grafische Darstellung oder Farbe (Regel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung), so ist die Marke als „Wortmarke“ zu bezeichnen, und es ist das entsprechende Feld im elektronischen Anmeldeformular auszufüllen. In allen anderen Fällen ist die grafische Wiedergabe als Anhang zum elektronischen Anmeldeformular einzureichen. Die grafische Wiedergabe ist im jpeg-Dateiformat zu übermitteln.

(3) Alle anderen Anhänge sind im pdf- oder im jpeg-Format zu übermitteln.

(4) Anhänge, die nicht Absatz 2 oder 3 entsprechen, gelten als nicht eingereicht.

Artikel 5

Elektronische Empfangsbescheinigung

(1) Unmittelbar nach Eingang beim Amt wird dem Absender eine elektronische Bestätigung übermittelt, auf der Datum und Uhrzeit des Eingangs der Anmeldung vermerkt sind und der eine elektronische Kopie der Anmeldung, wie sie in der eingereichten Fassung beigefügt ist.

- (2) Das Amt versendet eine elektronische Mitteilung mit dem Aktenzeichen des Antrags und dem Hinweis darauf, dass das Eingangsdatum auch der Anmeldetag sein wird, sofern die Grundgebühr für die Anmeldung rechtzeitig gezahlt wird. Diese Mitteilung ist entweder in der elektronischen Empfangsbescheinigung gemäß Absatz 1 enthalten oder wird als getrennte elektronische Mitteilung übermittelt.
- (3) Darüber hinaus wird gemäß Regel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung eine Empfangsbescheinigung auf Papier erstellt.

Artikel 6

Die elektronische Anmeldung als Teil der Unterlagen

Bei Eingang der elektronischen Anmeldung wird ihr Inhalt in die Datenbank des Amtes importiert und in eine Grafikdatei umgewandelt, die das elektronische Anmeldeformular wiedergibt, wie es auf dem Computerbildschirm des Anmelders erscheint. Diese Grafikdatei stellt die Gemeinschaftsmarkenmeldung als Bestandteil der Akten der Gemeinschaftsmarkenmeldung und als Gegenstand der Akteneinsicht (Regel 89 Absatz 1 und Regel 89 Absätze 4 und 5 der Durchführungsverordnung) dar.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 12. November 2002 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des HABM veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 7. November 2002

Wubbo de Boer
Präsident